



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels** CSU

### **Bürokratieabbau im Müllerhandwerk: Kleinere Betriebe bei der Explosionsschutzprüfung entlasten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Entlastung im Müllerhandwerk betreffend die Explosionsschutzprüfung einzusetzen. In § 16 und im Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5. Wiederkehrende Prüfungen der Betriebssicherheitsverordnung werden Mühlen verpflichtet, alle 3 bzw. 6 Jahre wiederkehrende Prüfungen von befähigten Personen durchführen zu lassen. Nachdem diese i. d. R. nicht in den Betrieben vorhanden sind, müssen hierzu externe Dienstleister beauftragt werden. Dies überfordert besonders kleine und mittelständische Mühlenbetriebe, weswegen die aus diesem Antrag resultierenden Bemühungen der Staatsregierung darauf abzielen sollen, im Sinne des Bürokratieabbaus und für den Erhalt der familiengeführten Strukturen, nicht genehmigungspflichtige kleinere Betriebe (gem. 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) mit einer Produktionskapazität von bis zu 300 Tonnen Fertigerzeugnissen von dieser Anforderung auszunehmen.

### **Begründung:**

Mehlstaub kann explodieren, weswegen Müller grundsätzlich verpflichtet sind, Gefahren und Schutzmaßnahmen in ihren Mühlen in einem Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. Im Jahr 2002 kam die Pflicht zu einem aufwendigen Gutachten durch eine befähigte Person, i. d. R. einen externen Prüfer, dazu. Diese externen Prüfer können anhand heutiger Regelwerke die Altanlagen, wie sie häufig bei Kleinbetrieben im Einsatz sind, kaum bewerten und verlangen daher teilweise nicht verhältnismäßige Auflagen. Die Explosionsschutzprüfung stellt für kleine Mühlen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Gerade in kleinen Betrieben sind in der Regel gelernte Müller-Fachkräfte tätig, die ihre Mühlen genau kennen und verantwortungsvoll warten. Zudem stellt TRBS 1201 (TRBS = Technische Regel für Betriebssicherheit) Teil 1 (Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) Abs. 4. 2 Satz 2 bereits heute auf einen reduzierten Prüfumfang bei einfachen Ex-Anlagen ab und aus den zugehörigen Anhängen 4 und 5 geht hervor, dass im Falle eines kleinen Bäckers mit Silo, also eines kleinen Betriebes, keine TÜV-Prüfung erforderlich ist, sondern auch anderes Fachpersonal, etwa von der

Bäcker-Innung, diese Prüfung durchführen könnte. Diesen Aufwand der externen Konsultation und Unklarheiten gilt es zu beseitigen, Verantwortliche in Kleinbetrieben wissen selbst am besten um die Wartung und Prüfung ihrer Anlagen. Diese sind dahingehend von der externen Prüfpflicht auszunehmen.